

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Mathias Sorger
Sachbearbeiter/in

mathias.sorger@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-809075
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.399.998

BMF; Konjunkturstärkungsgesetz 2020; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu dem im
Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ho. ist aufgefallen, dass sich die Liste der Ausnahmen bei der degressiven Afa von der Liste
bei der vorzeitigen Afa (gültig 2008 -2011) unterscheidet (Erläuterungen S. 1 bzw. Entwurf
S. 1). So sind z.B. geringwertige Wirtschaftsgüter oder Wirtschaftsgüter, die von einem
Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichti-
gen steht (§7a EStG), nicht Teil der Ausnahmen. Die Begründung dafür ist aus ho. Sicht
nicht offenkundig. Außer, man wollte bewusst diese beiden Arten von Wirtschaftsgütern
fördern/zulassen.

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats
übermittelt.

Wien, am 26. Juni 2020
Für die Bundesministerin:
Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt